

Merkblatt
zur Herstellung eines **Wasseranschlusses**

A) Genehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler auf dem Grundstück bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde bzw. durch das Amt Trave-Land.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Flurkartenauszug M 1:2000 mit Umrandung des Grundstücks
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen auf ihm stehenden Gebäuden M 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Himmelsrichtung sowie der Wasseranschlussleitungen. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
 - c) Grundriss des Kellers oder des Erdgeschosses, je nachdem wo die Wasserleitung eingeführt wird, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Einführung der Leitung, die Einbaustelle des Wasserzählers sowie die Verwendung der einzelnen Räume beinhalten;
 - d) einen Schnitt des Gebäudes im Maßstab 1:100, in dem die Lage des Wasserzählers sowie die Einführung des Hausanschlusses dargestellt sind;
 - e) die Angaben des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks und soweit erforderlich im öffentlichen Straßenraum ausgeführt werden sollen.
- (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind von Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in 2-facher Ausfertigung beim Amt Trave-Land einzureichen.
Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Wasseranlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen; dies gilt auch für bereits vorhandene Wasseranlagen.
- (5) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besondern Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als 1 Jahr eingestellt worden ist.
- (7) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Landeswassergesetz Schleswig-Holstein.

B) Ausführung des Hausanschlusses

- (1) Die Anschlussleitung wird mit einer Steigung in Richtung des Gebäudes verlegt. Dies dient der Entlüftung der Anschluss- sowie der Versorgungsleitung. Sie sollte möglichst kurz und rechtwinklig zum Gebäude verlegt sein. Der Abstand zu den Grundstücksentwässerungsanlagen (Leitungen, Klärgruben sowie Schäch-

te) beträgt bei gleicher Höhenlage 0,20m und, sobald die Trinkwasserleitung unterhalb der Sohle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt, mindestens 1m um ein Ansaugen von Abwasser einer undichten Entwässerungsleitung zur Wasserleitung zu verhindern.

- (2) Die Anschlussleitung wird mit einer Steigung in Richtung des Gebäudes verlegt. Dies dient der Entlüftung der Anschluss- sowie der Versorgungsleitung. Sie sollte möglichst kurz und rechtwinklig zum Gebäude verlegt sein. Der Abstand zu den Grundstücksentwässerungsanlagen (Leitungen, Klärgruben sowie Schächte) beträgt mindestens 1m um ein Ansaugen von Abwasser einer undichten Entwässerungsleitung zur Wasserleitung zu verhindern.
- (3) Die Leitung wird mit einer Überdeckung von mindestens 1m sowie maximal 1,8m verlegt. Des Weiteren darf die Leitung nicht überbaut werden.
- (4) Die Leitung ist in einer Sandbettung gemäß DIN EN 805 zu verlegen. Der ummantelnde Boden muss steinfrei sein.
- (5) Ein Absperrschieber ist möglichst nah an der Versorgungsleitung einzubauen. Dieser Schieber ist mit einem genormten Schieberschild zu kennzeichnen.
- (6) Die Mauerdurchführung ist gemäß DVGW W404 auszuführen. Es ist mindestens eine Mauerdurchführung mit Rollringen auszuführen. Bei Häusern ohne Keller ist die Wasserleitung mittels eines KG-Leerrohres durch die Sohle in das Haus einzuführen. Einzelbögen in dieser Leitung über 30° sind nicht zulässig.
- (7) Die Wasserzählanlage ist frostfrei im Hausbereich herzustellen. Der Wasserzähler soll beidseitig absperrbar sein (siehe Abbildung a Punkt 3+6). Die Wasserzähler sollen frei zugänglich sein. Zum spannungsfreien Einbau wird ein Wasserzählerbügel (Abbildung a, Punkt 2) verwendet sowie bei Großwasserzählern eine entsprechende Stützkonstruktion.

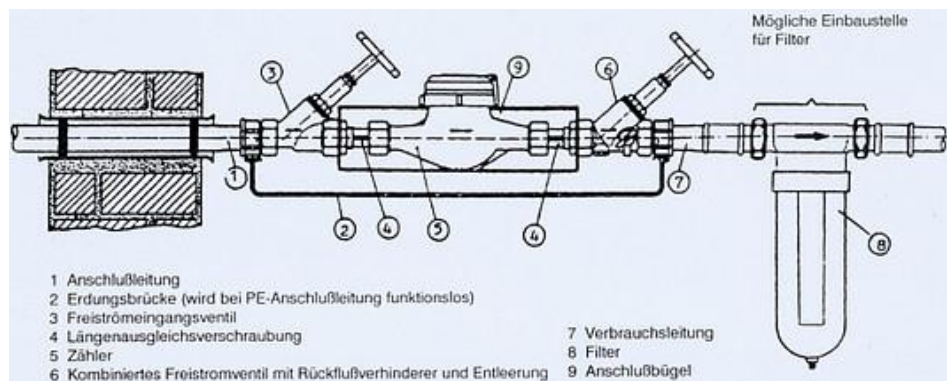


Abbildung a: Einbau einer Wasserzählereinrichtung

- (8) Wasserzähler müssen so gebaut sein, dass die Leitung beim Auswechseln des Zählers an der Einbaustelle um mindestens 3 bis 4 mm nachgibt. Hierfür werden meistens Passstücke mit längenveränderlichen Verschraubungen (Abbildung a, Punkt 7) eingebaut. Ferner wird gefordert, dass das beim Auswechseln unvermeidlich austretende Wasser aufgefangen werden kann. Somit muss die Anlage einen ausreichenden Abstand zum Fußboden aufweisen, um gegebenenfalls einen Eimer darunter aufstellen zu können. Bei größeren Anschlussleitungen, bei denen das austretende Wasser nicht mehr mit einem Eimer aufgefangen werden kann, sollte eine Fußbodenentwässerung vorgesehen werden.

- (9) Es dürfen je nach Durchflussmenge nur folgende Zähler eingebaut werden:
- maximaler Durchfluss 5 m³/h (z.B. Einfamilienhäuser): Hauswasserzähler als Mehrstrahl-Flügelrad-Patronenwasserzähler QN 2,5 mit Rückflussverhinderer, Baulänge 190mm, Verschraubung R ¾“ horizontal oder für Steigeleitungen
 - über einem Durchfluss von 5 m³/h bis zu 12 m³/h (z.B. Ställe): Mehrstrahl Flügelrad Wasserzähler QN 6 mit Rückflussverhinderer, Verschraubung R 1¼“ horizontal oder für Steigeleitungen
- (10) Der Hausanschluss ist mit einem Feinfilter sowie einem Druckminderer auszustatten. Der Feinfilter dient bei Reparaturarbeiten zur Aufrechterhaltung der Qualität des Trinkwassers; der Druckminderer zur Aufrechterhaltung des entsprechenden Druckes.
- (11) Der Anschluss von abnehmerseitigen Anlagen (z.B. Wasserhahn o.ä.) vor dem Wasserzähler ist nicht zulässig.

C) Abnahme und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Hauswasseranschluss sowie die Wasserzähleinrichtung unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde / das Amt. Bei der Abnahme muss die Zähleinrichtung sowie Druckminderer und Feinfilter gut sichtbar sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde/das Amt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Wassernetz angeschlossen werden.
- (2) Mit der Abnahme sowie der Verplombung der Wasserzähleinrichtung wird der Wasserzähler von der Gemeinde in Ihr Eigentum übernommen. Der regelmäßige Austausch des Zählers erfolgt im Auftrage und auf Kosten der Gemeinde. Die Hausanschlussleitung an sich verbleibt im Eigentum des Grundstückbesitzers.
- (3) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Frischwasseranlagen auf seinem Grundstück zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die in Folge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (4) Die Gemeinde/das Amt kann jederzeit fordern, dass alle auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.